

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 52 (1977)
Heft: 6

Vorwort: Vorwort des Redaktors
Autor: Herzig, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kameradschaft Schande angetan

Vor etlichen Monaten hat man der Presse entnehmen müssen, dass junge Wehrmänner von einem Divisionsgericht bestraft wurden, weil sie in der Nacht vor der Entlassung aus der Rekrutenschule einige ihrer Kameraden brutal überfallen und spitalreif zusammengeschlagen hatten. Dieser Tage wurde uns von einem ähnlichen Fall, wenn auch mit weniger schlimmen Folgen, berichtet. Rekruten hatten einen ihrer Kameraden, dessen Art oder dessen Tun und Lassen ihnen missliebig geworden war, zu nächtlicher Stunde im Schlafsaal verprügelt. Später im Kollektiv zur Rede gestellt, hatten sie gegenüber ihrem Vorgesetzten die feige Tat ebenso feige verschwiegen. Den «Mut», sich ihres erbärmlichen Verhaltens auch noch zu rühmen, haben sie dann erst wieder im zivilen Gewand gefunden. Solches Verhalten wird man kaum mit einem «Lausbubenstreich» entschuldigen oder gar verniedlichen können. Es lässt vielmehr auf bedenkliche Charakterfehler schliessen.

Namentlich in Rekrutenschulen sind handgreifliche Auseinandersetzungen unter Kameraden durchaus nichts Seltenes. Dagegen ist solange nichts einzuwenden, als persönliche Differenzen in einem fairen Zweikampf ausgefochten und entschieden werden. Überschüssige Kraft und jugendliches Temperament pflegen gelegentlich statt der Diskussion die Faust zu bevorzugen. Wo aber solche Händel im Dunkel der

Verborgenheit und von vielen gegen einen ausgetragen werden, müssen Nachsicht und Toleranz ihr Ende finden. Was vom Divisionsgericht mit scharfen Strafen geahndet worden ist oder wessen sich die jungen Schläger ausserhalb der militärischen Disziplin ungestraft brüsten konnten, hat jedenfalls die Grenzen einer kameradschaftlichen Auseinandersetzung bei weitem überschritten und gehört in den Bereich des Kriminellen.

Die keineswegs subtile Differenzierung zwischen sportlicher Anständigkeit und feiger Brutalität sollte freilich auch von den Vorgesetzten aller Grade beachtet werden, insbesondere von jenen, die der Mannschaft am nächsten stehen. Ein diesbezüglich deutliches Wort zu Beginn der Rekrutenschule prägt sich, wie die Erfahrung mehrfach zeigt, den angehenden Wehrmännern ein. Seine prophylaktische Wirkung zur Verhinderung solcher Exzesse ist bewiesen. Wenn Offiziere und Unteroffiziere die ihrer Führung anvertrauten jungen Menschen klar und unmissverständlich belehren, wird später der Kameradschaft keine Schande angetan. Wenn nämlich «Kameraden» feige und brutal Kameraden schlagen, hat die richtig verstandene Kameradschaft ihren Sinn verloren.

Ernst Herzig